



ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 44913, Nachtrag 01

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen
6½ J x 15 H2

Typ: 65538 C

Inhaber der ABE Alustar Wheels Trading GmbH
und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44913, Nachtrag 01

-2-

Die ABE-Nr. 44913 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 6½ J x 15 H2, Typ 65538 C, in den Ausführungen:

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittelloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
1	65538 C-VA	ohne Ring	57	560	1935	100/4	38
2	65538 C-R4	ohne Ring	63,34	560	1935	108/4	38
3	65538 C-VW	ohne Ring	57	640	1995	100/5	38
4	65538 C-M	ohne Ring	65,1	640	1995	110/5	45
5	65538 C-AU	ohne Ring	57	640	1995	112/5	37
6	65538 C-X	ohne Ring	72,6	640	1995	120/5	38
7	65538 C-R15	ohne Ring	74,1	690	1995	120/5	15
8	65538 C-R3	ADX 2 ϕ 63.34/ ϕ 54.1	54,1	560	1935	100/4	38
9	65538 C-R3	ADX 3 ϕ 63.34/ ϕ 56.1	56,1	560	1935	100/4	38
10	65538 C-R3	ADX 4 ϕ 63.34/ ϕ 56.6	56,6	560	1935	100/4	38
11	65538 C-R3	ADX 5 ϕ 63.34/ ϕ 57.1	57,1	560	1935	100/4	38
12	65538 C-R3	ADX 8 ϕ 63.34/ ϕ 59.1	59,1	560	1935	100/4	38
13	65538 C-R3	ADX10 ϕ 63.34/ ϕ 60.1	60,1	560	1935	100/4	38
14	65538 C-R4	ADX 5 ϕ 63.34/ ϕ 57.1	57,1	560	1935	108/4	38
15	65538 C-R6	ADY 1 ϕ 72.6/ ϕ 64.1	64,1	560	1935	114,3/4	38
16	65538 C-R6	ADY 3 ϕ 72.6/ ϕ 66.1	66,1	560	1935	114,3/4	38
17	65538 C-R6	ADY 5 ϕ 72.6/ ϕ 67.1	67,1	560	1935	114,3/4	38
18	65538 C-R6	ADY 7 ϕ 72.6/ ϕ 59.6	59,6	560	1935	114,3/4	38
19	65538 C-R10	ADX 2 ϕ 63.34/ ϕ 54.1	54,1	640	1995	100/5	38
20	65538 C-R10	ADX 3 ϕ 63.34/ ϕ 56.1	56,1	640	1995	100/5	38
21	65538 C-R10	ADX 5 ϕ 63.34/ ϕ 57.1	57,1	640	1995	100/5	38
22	65538 C-R7	ADY 2 ϕ 72.6/ ϕ 65.1	65,1	640	1995	108/5	38



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 44913, Nachtrag 01

-3-

Nr. der Anlage	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch ϕ in mm	zulässige Radlast in kg	max. Abrollumfang in mm	Lochkreis ϕ in mm/ Lochzahl	Einpreßtiefe in mm
	Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring					
23	65538 C-R7	ADY 8 ϕ 72.6/ ϕ 60.1	60,1	640	1995	108/5	38
24	65538 C-R7	ADY15 ϕ 72.6/ ϕ 58.2	58,2	640	1995	108/5	38
25	65538 C-R8	ADY 4 ϕ 72.6/ ϕ 66.5	66,5	640	1995	112/5	37
26	65538 C-R8	ADY 6 ϕ 72.6/ ϕ 57.1	57,1	640 655	1995 1935	112/5	37
27	65538 C-R8	ADY 4 ϕ 72.6/ ϕ 66.5	66,5	640	1995	112/5	50
28	65538 C-R8	ADY 6 ϕ 72.6/ ϕ 57.1	57,1	640	1995	112/5	50
29	65538 C-R6	ADY 8 ϕ 72.6/ ϕ 60.1	60,1	560	1935	114,3/4	38

Die Sonderräder 6½ J x 15 H2, Typ 65538 C, dürfen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. 55 1567 00 genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgenreöße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz Verkehrswesen GmbH, Lamsheim, vom 02.07.2001 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 12.07.2001
Im Auftrag

(Hansen)



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 44913

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Anbau des Sonderrades 6½ J x 15 H2, Typ 65538 C, des Genehmigungsinhabers Alustar Wheels Trading GmbH, D-67098 Bad Dürkheim, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 15 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	65538 C-R6
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38+1
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 1
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 64,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	64,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Honda Motor Co. Ltd., Tokyo/Japan - Honda of the UK Mfg., England - Austin Rover Group Ltd., UK - Rover Group, Coventry/UK
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2141)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 15 Prüferberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller:

- Honda Motor Co. Ltd., Tokyo/Japan
- Honda of the UK Mfg., England
- Austin Rover Group Ltd., UK
- Rover Group, Coventry/UK

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise	
CB 3	66-98	Honda Accord	F 280	185/65R15 M+S 195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21, Y11	
CB 7	108-110		F 312	185/65R15 M+S		
CB 8	108-110		F 714	195/60R15		
CC 1	98		F 985			
CC 7	85-116		G 247	185/65R15 M+S		
CC 9	98		G 255			
CG 7	85-108		e11*98/14*0103*..	195/60R15		A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21, Y11
CG 8			e11*98/14*0104*..			
CG 9			e11*98/14*0105*..			
CH 5		77-108	e11*98/14*0117*..			
CH 6			e11*98/14*0118*..			
CH 7			e11*98/14*0119*..			
CH 8	e11*98/14*0120*..					
CG 4	108	Honda Accord Coupe	e6*95/54*0048*..	195/65R15		
HS	110-127	Honda Legend	E 528	195/65R15 M+S		
KA 3	124		E 763	195/65R15 M+S 205/60R15		
RH	85-96	Rover 620	G 529	185/65R15 M+S	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21, F7,Y11	
	116	Rover 623		185/65R15		
XS	98-103	Rover 820	E 860	195/65R15 (R12)		
	110	Rover 825				
	124-130	Rover 827, Vitesse				
RS	100	Rover 820	G 049	195/65R15 M+S		
	87	Rover 825				
	132	Rover 820				

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 15 Prüferberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A15. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- F7. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 15-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 15-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- F14. Rad/Reifenkombination nicht geprüft an Fahrzeugen mit Allradantrieb(4WD) und/ oder Allradlenkung (4WS).
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- Y11. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 1) Innendurchmesser: 64,1 mm

Die Anlage 15 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 65538 C (ab Herstellungsdatum 7/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 16 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	65538 C-R6
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 3
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 66,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	66,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Nissan Motor Manufacturing (UK) Ltd., Sunderland/ Vereinigtes Königreich, bzw. - Nissan Motor Company Ltd., Tokyo/Japan
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,25 (VS-Set 2341)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 16 Prüferberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Manufacturing (UK) Ltd., Sunderland/
Vereinigtes Königreich, bzw.
- Nissan Motor Company Ltd., Tokyo/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
S 13	124	Nissan 200 SX	E 999	195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21, Y13
P11	66-110	Nissan Primera incl. Traveller	e11*93/81 *0060*..	185/65R15 (R12)	
N 16	66-84	Nissan Almera	e11*98/14 *0129*..	185/65R15 195/55R15 (T83,T85) 195/60R15	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A15. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 16 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- T83. Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y13. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 3) Innendurchmesser: 66,1 mm

Die Anlage 16 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 65538 C (ab Herstellungsdatum 7/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 17 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	65538 C-R6
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierung:	ADY 5
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 67,1
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	67,1
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan - Volvo Car Corporation, Göteborg (S)
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2541)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 17 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Mitsubishi Motor Corp., Tokyo/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
E 30	55-107	Mitsubishi Galant	E 788	195/60R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21, Y15
	55-107		E 788/1		
EAO	66-120		e4*95/54 *0014*..	195/60R15 (R12)	

Fahrzeughersteller: - Volvo Car Corporation, Göteborg (S)

Typ	Motorleist. (KW)	Handelsbezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifengröße und Auflagen	Auflagen und Hinweise
V	66-147	Volvo S40 Volvo V40	H 284 e4*93/81 *0007*.. bzw. e4*95/54 *0007*.. bzw. e4*96/27 *0007*.. bzw. e4*98/14 *0007*..	185/65R15 (R12) 195/60R15 (R12) 195/55R15 (T83,T85)	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A11,A15,A17,A21, B1,R92,Y15

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 17 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A11. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß bei diesen Sonderrädern nur feingliedrige Schneeketten an der Antriebsachse verwendet werden können.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A15. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Zentrierstifte, Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten ist.
- R92. Diese Reifengröße ist nicht zulässig für Fahrzeugausführungen die serienmäßig nur mit breiterer Bereifung und / oder größeren Serienrädern ausgerüstet sind.
- T83. Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y15. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 5) Innendurchmesser: 67,1 mm

Die Anlage 17 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 65538 C (ab Herstellungsdatum 7/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 18 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung:	65538 C-R6
Radgröße nach Norm:	6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe [mm]:	38
zulässige Radlast in kg:	560
zulässiger Abrollumfang [mm]:	1935
Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]:	4/114,3
Mittenloch-Ø des Rades [mm]:	72,6
Mittenzentrierring:	ADY 7
Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]):	72,6 / 59,6
Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]:	59,6
Oberflächenbehandlung:	Lackbeschichtung, ww. reflektiert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller:	- Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan - Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan
Radbefestigungsteile:	4 Kegelbundmuttern Gewinde M 12 x 1,5 (VS-Set 2742)
Anzugsmoment in Nm:	100
Spurverbreiterung:	kleiner 2 %

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 18 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 2 von 3

Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller: - Mazda Motor Co., Hiroshima/Japan
- Toyo Kogyo Co. Ltd., Hiroshima/Japan

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
GC nur 4-Loch Radbefest.	46-59	Mazda 626	C 942	195/55R15 (T83,T85) 205/55R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A15,A17,A21, Y17
	74			185/65R15	
	46-88		C 942/1	195/60R15 205/55R15	
GD nur 4-Loch Radbefest.	44-65	Mazda 626	E 760	195/55R15 (T83,T85)	
HB	66-88	Mazda 929	C 640	195/60R15 195/65R15 205/60R15	

Auflagen und Hinweise:

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.

Nachtragsgutachten zur ABE Nr. 44913 nach § 22 StVZO

Anlage 18 Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 3 von 3

Auflagen und Hinweise:

- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A15. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A21. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS11,5 oder gerade Ventile mit Metallfuß und Befestigung durch verlängerte Überwurfmutter von außen, die weitgehend der DIN 7779 entsprechen (z. B. Alligator Nr. 2024 R8 bzw. 3004 A), zulässig. Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- T83. Reifen (LI 83) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 974 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- T85. Reifen (LI 85) nur zulässig für Fahrzeuge mit zul. Achslasten bis 1030 kg (Fzg.-Schein, Ziff. 16).
- Y17. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 7) Innendurchmesser: 59,6 mm

Die Anlage 18 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 65538 C (ab Herstellungsdatum 7/00) des Herstellers Stahlschmidt & Maiworm GmbH.

Prüfberichtsnr.: 55 1567 00

Anlage: Hinweisblatt

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad
Hersteller: Stahlschmidt & Maiworm GmbH

Typ: 65538 C



Seite 1 von 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h - 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

